



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 651.683/2-V/2a/94

An den  
Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

F-1-1994 (Ltg.-178/A-1/16-1994)  
10. November 1994

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 10. November 1994, mit dem das Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 1994 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Es wird davon ausgegangen, daß die Beurteilung, ob eine Tätigkeit unter die Gewerbeordnung fällt, weiterhin von der Gewerbebehörde vorzunehmen ist.

20. Dezember 1994  
Für den Bundeskanzler:  
SCHICK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

22. DEZ. 1994

GF-1-1994 Stempel

Bearbeiter

Beilage

( Ltg.-178/A-1/16-1994 )